

Bauvorhaben:	Neubau Feuerwehrgerätehaus Kappeln - Innenstadt
Bauherr:	Stadt Kappeln Reeperbahn 2 24376 Kappeln
Bauort:	Gerichtsstraße 4 24376 Kappeln

Antrag auf Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Kappeln (vom 30.09.2013)

§ 5 (1) (Dachform und Dachdeckung)

§ 6 (8) (Dachaufbauten)

§ 9 (4) (Wandöffnungen - Fenster)

Anlage zum Bauantrag

Hiermit beantragen wir Abweichung von § 5 (1) der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Kappeln (*Sattel- und Mansarddächer sind zulässig. Walmdächer sind nur an Eckgebäuden zu öffentlichen Verkehrsflächen hin zulässig.*)

Aus folgenden Gründen möchten wir die Fahrzeughalle der Feuerwehr mit einem Flachdach versehen:

- Denkmalschutz: Wir möchten nicht in Konkurrenz zu den Gebäuden Gerichtstraße 1 und Schleswiger Straße 1 treten. Die städtebauliche Wirkung des alten Gebäudes würde durch ein großes Satteldach auf der neuen Fahrzeughalle stark beeinträchtigt. Das gewählte Flachdach tritt vor dem ortstypischen Giebel des Gebäudes Fabrikstraße 14 zurück. Durch die zurückgesetzte Lage zur Gerichtsstraße und die niedrigere gewählte Flachdachform wird auch eine Beeinträchtigung der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude Gerichtstraße 1 und Schleswiger Straße 1 vermieden.

- Notwendigkeiten der Feuerwehr: neu erstellte Feuerwehrgebäude haben in der Regel einen Übungsturm, um das Retten und Bergen von Personen aus der Höhe zu üben. Die Feuerwehr Kappeln - Innenstadt benötigt ebenfalls diese Möglichkeiten. Daher wird von der Feuerwehr gefordert, das Flachdach zu Übungszwecken zu benutzen. Des Weiteren das Giebelfenster rechts neben dem Flachdach und die Dachflächenfenster im Schulungsraum.

Weiterhin beantragen wir eine Abweichung von § 6 (8) der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Kappeln (Dachflächenfenster sind in Dachflächen, die gemäß §1 (2) der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, unzulässig).

Wir möchten aus folgenden Gründen Dachflächenfenster einbauen:

- LBO § 48 (2) (Aufenthaltsräume) fordert: ...*„dass die Räume ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können (notwendige Fenster).“*

- Die Dachflächenfenster sind zur Querlüftung und Belichtung des Schulungsraumes unverzichtbar.

- Da Dachflächenfenster eine um 30 – 50 % höhere Lichtausbeute als Dachgauben haben, wählten wir Dachflächenfenster.

Um die gleiche Menge Licht durch die, von der Ortsgestaltungssatzung vorgesehenen Gauben zu erhalten, müssten wir vier Gauben auf der zur Verfügung stehenden Dachfläche unterbringen.

- In §6 (8) wird auf den §1 (2) (*Diese Satzung gilt für die Gebäude und Gebäudeteile, die an Verkehrsflächen liegen und/ oder von diesen aus einsehbar sind.*) verwiesen. Die Dachflächenfenster sind von der Straße aus nicht einsehbar. Siehe Nordansicht.

- Die Feuerwehr benötigt die Dachflächenfenster zu Übungszwecken.

Des weiteren beantragen wir Abweichung von § 9 (4) der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Kappeln (*Fensterflächen sollen außen bündig mit der Fassade angeordnet werden...ff*)

Wir möchten aus folgenden Gründen die Fenster 12,5 cm hinter der Außenseite der Fassade einbauen:

- Es handelt sich bei der gewählten Fassade um eine klassische Verblendschalenkonstruktion mit einem 11,5 cm starken Vormauerziegel. Zusätzlich kommt noch 1 cm Abstand durch die Dichtung zwischen Fenster und Verblendziegel hinzu.

- Die Fenster bilden bei der gewählten Ausführungsart mit der Wärmedämmung eine geschlossene Ebene. Hier entstehen keine Kältebrücken.

- Wenn die Fenster, wie in der Ortsgestaltungssatzung gefordert, maximal 6 cm hinter der Fassade angeordnet werden befinden sie sich in der Ebene der Verblendziegel. Die Fenster können nicht mit der Wärmedämmung verbunden werden. Es entstehen Kältebrücken, die zu Tauwasser und Schimmelbildung führen werden. Nach den technischen Richtlinien, insbesondere durch die immer höher liegenden Anforderungen der ENEC, sollten die Fenster in der Dämmebene liegen.

Wir weisen noch darauf hin, daß der Lagerraum für die Ölbindemittel wegen der beengten Platzverhältnisse nur von außen zugänglich sein kann. (Es werden Europaletten mit mit Hubwagen transportiert.) Um im Sinne der

Ortsgestaltungssatzung (§8 (4) *Straßenseitige Hauszugänge sollen nur geringfügig breiter als darüberliegende oder angrenzende Fenster sein, dürfen aber eine Breite von 1,50m nicht überschreiten.*) zu handeln, wurde das als Übungsfenster notwendige Fenster des darüberliegenden Raumes Heizung/Lager der Türbreite der darunterliegenden Tür angepasst.

Matthias Wohlenberg

Aufgestellt:
Eckernförde, 23.02.2018